

Ehrenordnung für den Turngau Nahetal e.V.

Präambel

Der Vorstand des Turngaues Nahetal e.V. gibt sich im Folgenden eine Ehrungsordnung. Diese umfasst die Kriterien zur Verleihung der Gau-Ehrennadel, Ehrenmitgliedschaft des Turngaues und die Ehrenbezeichnung im Todesfall. Sie schließt ferner die aktuelle Ehrungsordnung des Deutschen Turnerbundes mit ein.

§ 1 DTB-Ehrungen

(1)

Ehrungen nach der Ehrungsordnung des Deutschen Turnerbundes müssen grundsätzlich durch den Turngau befürwortet werden.

(2)

Die Anträge (Formblätter) sind beim TVM oder auf der Gaugeschäftsstelle erhältlich. Sie werden vom Verein ausgefüllt und über den Turngau-Vorsitzenden eingereicht.

(3)

Der Antragsstellung sollte eine Vereinsehrung vorausgegangen sein.

§ 2 Verleihung der Gau-Ehrennadel

(1)

Die Ehrennadel des Turngaues Nahetal wird an Personen verliehen, die über lange Zeiträume in den Gremien des Turngaues mitgewirkt haben – Vorstand – Fachwarte – Ausschüsse.

(2)

Auch Turnerinnen und Turner, die über Jahrzehnte mit ihrer guten Vereinsarbeit und Mitarbeit bei Turngauveranstaltungen dem Turnen genützt haben, können mit der Gau-Ehrennadel ausgezeichnet werden: Übungsleiter/innen – Trainer/innen – Kampfrichter/innen.

(3)

Der/die zu Ehrende sollte mindestens 40 Jahre alt sein.

(4)

Vorschlagsrecht haben Vorstand und Vereine. Den Ehrungsbeschluss trifft der Turngau-Vorstand. Die Verleihung erfolgt in der Regel bei Turngauveranstaltungen.

§ 3

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Turngau Nahetal

(1)

Ehrenmitglied im Turngau Nahetal kann werden, wer schon mit der Gau- und der DTB Ehrennadel ausgezeichnet ist und mindestens 6 Jahre, oder mit Unterbrechungen mindestens 8 Jahre in einem Gremium des Turngaues oder des TVM oder DTB tätig gewesen ist.

(2)

Der/die zu Ehrende muss mindestens 55 Jahre alt sein.

(3)

Sind die Kriterien von § 3 (1) erfüllt, dann kann die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Amt ausgesprochen werden, wenn § 3 (2) zutrifft.

(4)

Trifft § 3 (2) nicht zu, dann kann die Ehrung beim Erreichen des 55. Lebensjahres ausgesprochen werden, sofern z.B. über unsere Veranstaltungen und Treffs mit dem Turngau Kontakt gehalten wurde.

(5)

Das Vorschlagsrecht liegt beim Turngau Vorstand und den Vereinen. Das Beschlussrecht bei Turngau Vorstand. Die Verleihung erfolgt grundsätzlich auf dem Gaurntag.

§ 4

Ehrenbezeigung bei Todesfällen

(1)

Bei amtierenden Vorstandsmitgliedern werden beide Banner getragen, ein Kranz niedergelegt und eine Anzeige in die Zeitung gesetzt.

(2)

Bei Ehrenmitgliedern wird ein Banner getragen, ein Kranz niedergelegt und eine Anzeige nur geschaltet bei ständigem Kontakthalten mit dem Vorstand. Die Entscheidung hier liegt beim geschäftsführenden Vorstand.

(3)

Genauso wie unter (2) beschrieben, ist die Verfahrensweise bei amtierenden Fachwarten im Amt.

(4)

Der Turngau stellt keine Sargträger. In besonderen Ausnahmefällen kann der Turngau Hilfestellung leisten bei der Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Hinterbliebenen.